# S 31 KR 429/22

## Sozialgerichtsbarkeit Bundesrepublik Deutschland

| | |
|---|---|
| Land | Nordrhein-Westfalen |
| Sozialgericht | Landessozialgericht Nordrhein-Westfalen |
| Sachgebiet | Krankenversicherung |
| Abteilung | 5 |
| Kategorie | Beschluss |
| Bemerkung | - |
| Rechtskraft | - |
| Deskriptoren | - |
| Leitsätze | - |
| Normenkette | - |

### 1. Instanz

| | |
|---|---|
| Aktenzeichen | S 31 KR 429/22 |
| Datum | 15.12.2023 |

### 2. Instanz

| | |
|---|---|
| Aktenzeichen | L 5 KR 71/24 B |
| Datum | 25.03.2024 |

### 3. Instanz

| | |
|---|---|
| Datum | - |

**Auf die Beschwerde der Zeugin wird der Beschluss des Sozialgerichts Duisburg vom 15.12.2023 aufgehoben.**

**Die Kosten des Beschwerdeverfahrens trÃ¤gt die Landeskasse.**

**GrÃ¼nde:**

Die Beschwerde ist begrÃ¼ndet. Ein Ordnungsgeld gegen die im Termin am 24.08.2023 nicht erschienene Zeugin war nicht festzusetzen.

Nach Â§ 118 Abs. 1 Satz 1 SGG i.V.m. Â§ 380 Abs. 1 ZPO werden einem ordnungsgemÃ¤Ã geladenen Zeugen, der nicht erscheint, ohne dass es eines Antrages bedarf, die durch das Ausbleiben verursachten Kosten auferlegt (Satz 1). Zugleich wird gegen ihn ein Ordnungsgeld und fÃ¼r den Fall, dass dieses nicht beigetrieben werden kann, Ordnungshaft festgesetzt (Satz 2). GemÃ¤Ã Â§ 381 Abs.Â 1 ZPO unterbleiben die Auferlegung der Kosten und die Festsetzung eines Ordnungsmittels, wenn das Ausbleiben rechtzeitig genÃ¼gend entschuldigt wird (Satz 1). Erfolgt diese Entschuldigung nicht rechtzeitig, so unterbleibt die Festsetzung nur dann, wenn glaubhaft gemacht wird, dass den Zeugen an der

VerspÃ¤tung der Entschuldigung kein Verschulden trifft (Satz 2). Erfolgt die genÃ¼gende Entschuldigung oder Glaubhaftmachung nachtrÃ¤glich, wird die Festsetzung aufgehoben (Satz 3). Die Festsetzung eines Ordnungsgeldes gegenÃ¼ber einem Zeugen steht lediglich hinsichtlich seiner HÃ¶he im pflichtgemÃ¤Ãen Ermessen des Gerichts.

Es lÃ¤sst sich bereits nicht feststellen, dass der Zeugin die Ladung zum Termin am 24.08.2023 im Sinne des Â§ 63 Abs. 1 Satz 2 SGG bekannt gegeben wurde. Die Ladung wurde der Zeugin nicht persÃ¶nlich zugestellt. Die Voraussetzungen fÃ¼r eine Ersatzzustellung der Ladung nach Â§ 178 Abs. 1 ZPO sind ebenfalls nicht erfÃ¼llt. Die Regelung lautet:

â€Wird die Person, der zugestellt werden soll, in ihrer Wohnung, in dem GeschÃ¤ftsraum oder in einer Gemeinschaftseinrichtung, in der sie wohnt, nicht angetroffen, kann das SchriftstÃ¼ck zugestellt werden

1.Â Â Â Â Â  in der Wohnung einem erwachsenen FamilienangehÃ¶rigen, einer in der Familie beschÃ¤ftigten Person oder einem erwachsenen stÃ¤ndigen Mitbewohner,

2.Â Â Â Â Â  in GeschÃ¤ftsrÃ¤umen einer dort beschÃ¤ftigten Person,

3.Â Â Â Â Â  in Gemeinschaftseinrichtungen dem Leiter der Einrichtung oder einem dazu ermÃ¤chtigten Vertreter.â€

Auf der Zustellungsurkunde hat die Zustellerin unter dem 15.07.2023 vermerkt, dass sie das SchriftstÃ¼ck â€ sprich: die Ladung zum Termin am 24.08.2023 â€ zu Ã¼bergeben versucht habe. â€Weil die Ãbergabe des SchriftstÃ¼cks in der Wohnung/in dem GeschÃ¤ftsraum nicht mÃ¶glichâ€ gewesen sei, habe sie â€das SchriftstÃ¼ck in den zur Wohnung gehÃ¶renden Briefkasten oder in eine Ã¤hnliche Vorrichtung eingelegtâ€.

Damit wurde jedoch keine Ersatzzustellung nach Â§ 178 Abs. 1 Nr.1 und 2 ZPO bewirkt, weil die Zeugin unter der Zustellungsanschrift weder eine Wohnung noch (eigene) GeschÃ¤ftsrÃ¤ume unterhÃ¤lt noch im Rahmen eines GeschÃ¤ftsbetriebes dort Personen beschÃ¤ftigt. Vielmehr ist sie unter der angegebenen Anschrift selber als angestellte HautÃ¤rztin des â€F. GmbHâ€ beschÃ¤ftigt und, wie sich dem Handelsregister entnehmen lÃ¤sst, nicht an dem MVZ beteiligt. Eine erweiternde Auslegung der Zustellungsvorschriften auf andere Sachverhalte kommt aufgrund ihres formalen Charakters im Ãbrigen nicht in Betracht (vgl. BGH, Beschluss v. 14.05.2019 â€ X ZR 94/18, juris Rn. 10).

Unter Zugrundelegung der nicht zu widerlegenden Angaben der Zeugin, dass sie u.a. die Ladung zum Termin am 24.08.2023 nicht erhalten habe, konnte eine Heilung des Zustellungsmangels gemÃ¤Ã Â§ 189 ZPO (vgl. hierzu BGH, Beschluss v. 11.07.2018 â€ XII ZB 138/18, juris Rn. 7 a.E.) nicht eintreten.

Die Kostenentscheidung beruht auf einer entsprechenden Anwendung des Â§ 46

Abs. 1 OWiG i.V.m. Â§ 467 Abs. 1 StPO.

Der Beschluss ist nicht mit der Beschwerde anfechtbar (Â§ 177 SGG).

Erstellt am: 10.04.2024

Zuletzt verändert am: 23.12.2024